

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 18.09.2020

Nummer 28

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Festlegung einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen 3-7

### Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

#### *Trink- und Abwasserzweckverband Luckau*

- Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz 8

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Bernhard Schulz  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Landkreis Dahme-Spreewald Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft

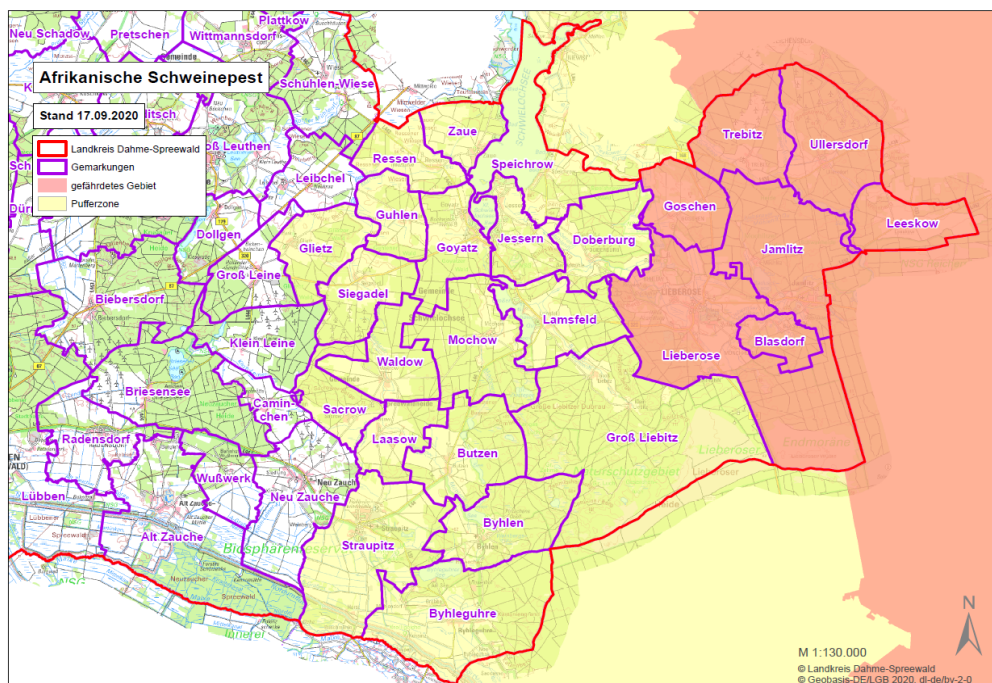
#### Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Festlegung einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

**vom 18. September 2020**

Auf Grund eines amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße werden gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)<sup>1</sup> die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben:

Neben der mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11. September 2020 und des dort verfügten Gefährdeten Gebietes wird mit dieser Verfügung die am Gefährdeten Gebiet anschließende **Pufferzone** festgelegt. Die Abgrenzung der Pufferzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als gelbe Fläche dargestellt und betrifft den Landkreis Dahme-Spreewald wie folgt:

- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Zaue, Speichrow, Jessern, Lamsfeld, Mochow, Goyatz, Siegadel, Guhlen, Ressen, Groß Liebitz
- Gemeinde Lieberose mit der Gemarkung Doberburg
- Gemeinde Spreewaldheide mit den Gemarkungen Butzen, Laasow, Sacrow, Waldow
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Gemarkungen Byhleguhre, Byhlen
- Gemeinde Straupitz mit der Gemarkung Straupitz
- Gemeinde Märkische Heide mit der Gemarkung Glietz



## I. Gleichzeitig wird für die Pufferzone folgendes angeordnet:

### Für Jagdausübungsberechtigte:

#### Angeordnete Maßnahmen:

1. Jagdausübungsberechtigte haben eine **verstärkte Fallwildsuche** durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden.
2. Es gilt ein **Verbot von Bewegungsjagden**. Ausgenommen hiervon sind Erntejagden und Einzelansitzjagden.
3. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung ist durch **Abgabe des Aufbruchs** jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Kadavertonnen **an festgelegten Standorten** zu erfolgen. Die Standorte werden den betroffenen Jagdausübungsberechtigten gesondert mitgeteilt.
4. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden, sind zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
5. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

#### Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

6. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen (**Anzeigepflicht von Fallwild**).
7. Jedes erlegte Wildschwein ist unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und ein Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen.
8. Von jedem erlegten Wildschwein sind unverzüglich **Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung** auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und dem Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft zuzuführen. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Tierkörper und den Aufbruch bis zum Vorliegen des Probenergebnisses in der Pufferzone aufzubewahren.
9. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden (hier: Erntejagden) das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.
10. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus der Pufferzone ist untersagt.

### Für Schweinehalter:

#### Angeordnete Maßnahmen:

11. Schweinehalter haben
  - a.) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei der zuständigen Behörde anzuzeigen,
  - b.) verendete und fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

- c.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
  - d.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
  - e.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
  - f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
12. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
  13. Gras, Heu und Stroh, welches im Gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
  14. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
  15. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind gründlich zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

16. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen, Eizellen und Embryonen aus Betrieben in der Pufferzone ist untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.

**Für alle Personen:**

Anzuordnende Maßnahmen:

17. Personen, die mit Wildschweinen in direktem Kontakt gekommen sind, haben entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

**II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung des Punktes I. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>2</sup> im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)<sup>3</sup>.

**III. Inkrafttretung der Allgemeinverfügung**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

### **Begründung:**

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des **Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)**<sup>4</sup> die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. September 2020 wurde in der Gemarkung Sembten im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach § 14d der Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Fundstelle als gefährdetes Gebiet und hierum ein Gebiet als Pufferzone fest. Der Landkreis Dahme-Spreewald ist auf Grund seiner örtlichen Lage von dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest sowohl mit einem gefährdeten Gebiet als auch mit einer Pufferzone betroffen.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf §§ 14d bis 14j der Schweinepest-Verordnung. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt I. getroffen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent.

Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit - meist bis zum Tod - andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines

eingelegeten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- 1) Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- 2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 3) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 4) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Guth  
Amtstierärztin

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN</b>
---

**Trink- und Abwasserzweckverband Luckau****Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr  
Thomas Baumgarten  
Zuletzt ansässig:  
Vorbergstraße Part. 12  
10823 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Die ihm gegenüber erlassene Mahnung / Ankündigung der Vollstreckung vom 25.06.2020 (AZ: SB 201800007/SH201800047)

konnte postalisch nicht zugestellt werden.

**Zustellungsanordnung:**

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe des Bescheides vom 25.06.2020 (AZ: SB 201800007/SH201800047), gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Thomas Baumgarten, zuletzt ansässig Vorbergstraße Part. 12, 10823 Berlin an.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 17.09.2020

gez. Ladewig  
Verbandsvorsteher

Siegel